PostFinance Vorsorgestiftung 3a Reglement

PostFinance \$\frac{1}{2}\$

1. Zweck

Der Vorsorgenehmer / die Vorsorgenehmerin (nachfolgend Vorsorgenehmer) schliesst sich mit Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung oder mit entsprechender Anmeldung in der E-Finance-Plattform der PostFinance AG (nachfolgend Post-Finance) der PostFinance Vorsorgestiftung 3a (nachfolgend Stiftung) an. Zur Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung oder der Anmeldung in der E-Finance-Plattform von PostFinance berechtigt sind Personen, die der Stiftung von PostFinance vermittelt wurden. Der Vorsorgenehmer ist im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der dazu erlassenen Verordnung (Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen, BVV 3) zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen auf sein persönliches Vorsorgekonto 3a (nachfolgend Vorsorgekonto) bei der Stiftung berechtigt. Das Vorsorgekonto dient ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers.

2. Eröffnung und Führung des Vorsorgekontos

Die Stiftung eröffnet und führt im Auftrag des Vorsorgenehmers ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto. Ein Vorsorgekonto wird nur Vorsorgenehmern eröffnet, deren Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich ist. Davon ausgenommen sind US-Personen (Personen mit Nationalität, Domizil- und/oder Korrespondenzadresse oder Steuerpflicht in den USA), mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, für welche eine Kontoeröffnung allgemein nicht zulässig ist. Schliesst der Vorsorgenehmer mehr als eine Vorsorgevereinbarung mit der Stiftung ab, darf die Summe der jährlichen Einlagen den maximal einbezahlbaren Betrag gemäss Ziffer 5 nicht überschreiten. Das Aufteilen von bestehenden Vorsorgeguthaben ist nicht möglich.

3. Kundendaten

Die Stiftung verpflichtet sich, das Datenschutzgesetz einzuhalten und die im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt werdenden Personendaten geheim zu halten, zu schützen und ausschliesslich zu dem Zweck zu verwenden, für den sie bekannt gegeben worden sind. Die Stiftung verpflichtet sich, allen Mitarbeitenden sowie Dritten, die im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung tätig werden, die Einhaltung dieser Pflichten zu überbinden. Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Dritte, namentlich die UBS AG, beizuziehen. Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass Dritte zu diesem Zweck Einsicht in die ihn betreffenden Kundendaten nehmen können. Die Stiftung ist berechtigt, PostFinance sämtliche Daten des Vorsorgenehmers zur Verfügung zu stellen. Die PostFinance darf diese Daten zu Kundenbetreuungs-, Beratungs-, Marketing- und statistischen Zwecken benützen. Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechtigte Drittpersonen verpflichtet sein kann.

4. Einzahlungen

Einzahlungsberechtigt ist, wer über ein AHVpflichtiges Erwerbseinkommen verfügt. Um steuerwirksam abzugsfähig zu sein, müssen Einzahlungen der Stiftung so frühzeitig zugehen, dass die Verbuchung noch vor Abschluss des Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen.

5. Einlagen und Verzinsung

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlichen steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Zu berücksichtigen ist dabei Ziffer 2 des Reglements. Die Stiftung verzinst das Vorsorgeguthaben zu dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz. Die Zinsen werden jeweils auf den 31. Dezember dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben. Der aktuelle Zinssatz für das Vorsorgekonto kann in jeder Poststelle, in jeder PostFinance-Filiale, beim Kundendienst von PostFinance oder im Internet unter www.postfinance.ch nachgefragt werden.

6. Fondsanlagen

Der Vorsorgenehmer mit Wohnsitz Schweiz, kann auf dem Postweg mittels Original Auftragsschein für Fondsanlagen oder über E-Finance die Stiftung beauftragen, zulasten bzw. zugunsten seines Vorsorgekontos die von der Stiftung angebotenen Fondsanlagen zu kaufen bzw. zu verkaufen. Mindestbetrag für eine Investition in den Fonds beträgt CHF 100.- pro Fonds. Die Erträge werden thesauriert, d.h. der Nettoertrag des Fonds wird dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Es erfolgt keine Ertragsausschüttung an den Vorsorgenehmer. Die Fondsanlagen entsprechen den Anlagevorschriften der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenenund Invalidenvorsorge (BVV 2). Für den in Fonds investierten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder Anspruch auf eine Mindestrendite noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Vorsorgenehmer, die als US-Person gelten, dürfen keine Fondsanlagen tätigen. Stösst die Stiftung auf Vorsorgenehmer, die als US-Person Fonds halten, fordert sie diese auf, die Fonds innert 60 Tagen zu verkaufen. Falls der Verkauf nicht fristgemäss erfolgt, erteilt die Stiftung den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem jeweiligen Vorsorgekonto gut.

7. Reportingpflichten der Stiftung

Die Stiftung hält sich an die schweizerischen Dokumentations- und Informationspflichten. Eine darüber hinausgehende allenfalls von ausländischen Behörden (z.B. US-Steuerbehörde) auferlegte Dokumentations- oder Berichterstattungspflicht betrifft ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer, wofür die Stiftung nicht haftet und keine Dienstleistung anbietet.

8. Ordentliche Vorsorgedauer

Die ordentliche Dauer der Vorsorgevereinbarung endet, wenn der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter gemäss Art. 21 AHVG erreicht hat, in jedem Fall aber bei seinem Tod. Der Bezug der Altersleistungen kann höchstens fünf Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer der Stiftung gegenüber nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Der Vorsorgenehmer ist in diesem Fall berechtigt, Einlagen auf das Vorsorgekonto längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-

Rentenalters zu tätigen. Bei einem solchen Aufschub des Bezuges muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Ein vorzeitiger Bezug ist frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters möglich. Erteilt der Vorsorgenehmer der Stiftung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der ordentlichen Dauer der Vorsorgevereinbarung bzw. bei weiterführender Erwerbstätigkeit bei deren Aufgabe, spätestens jedoch fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, Instruktionen, ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordene Leistung auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Postkonto zu übertragen. Die Stiftung ist berechtigt, zu diesem Zweck im Namen des Vorsorgenehmers ein Postkonto zu

9. Vorzeitiger Bezug und Auflösung

Der vorzeitige Bezug des Vorsorgeguthabens und die Auflösung des Vorsorgekontos sind bei Vorliegen eines entsprechenden Begehrens des Vorsorgenehmers, gegebenenfalls mit der Zustimmung des Ehepartners / des eingetragenen Partners, nur in folgenden Fällen möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform im Rahmen der beruflichen Vorsorge verwendet:
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- d) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Wechsel der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- e) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- f) bei Rückzahlung einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum;
- g) bei Erwerb und Erstellung von selbst genutztem Wohneigentum für den Eigenbedarf sowie für die Beteiligung an selbst genutztem Wohneigentum.

Bezüge zu Wohneigentumsförderungszwecken (Buchstaben f und g) können bis fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

10. Fälligkeit und Auszahlung des Vorsorgeguthabens

Das gesamte Vorsorgeguthaben inklusive des Erlöses aus dem Verkauf allfälliger Fondsanlagen wird mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes gemäss Ziffer 8 bzw. 9 fällig und die gemäss Ziffer 11 begünstigte Person hat gegenüber der Stiftung einen Anspruch auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens. Für Auszahlungen gemäss Ziffer 9 Buchstaben c) bis g) ist bei verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern die schriftliche Zustimmung des Ehepartners / des eingetragenen Partners notwendig. Der Begüns-

PostFinance \$\frac{1}{2}\$

tigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen. Bei einer Auszahlung werden allfällige Fondsanlagen bei der Stiftung auf den Auszahlungstermin hin im benötigten Umfang verkauft. Beantragt der Begünstigte die Auszahlung seines Vorsorgeguthabens auf einen bestimmten Zeitpunkt, so ist dieser massgebend für die Veräusserung allfälliger Fondsanlagen. Im Todesfall verkauft die Stiftung allfällige Fondsanlagen, sobald sie schriftlich Kenntnis vom Tod des Vorsorgenehmers erhalten hat und schreibt den Erlös dem Vorsorgekonto gut.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR zu hinterlegen. Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei Auszahlungen, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer am Sitz der Stiftung in Abzug gebracht.

Sämtliche Leistungen der Stiftung werden auf ein Konto lautend auf den Vorsorgenehmer bzw. Begünstigten erbracht.

Für Alters- und Todesfallleistungen sowie für Leistungen gemäss Art. 3 Abs. 2 BVV 3, die nach Erhalt aller notwendigen Angaben nicht fristgerecht überwiesen werden, gilt als Verzugszins der jeweils aktuell anwendbare Zins der Stiftung mit einem Zuschlag von 0.5%. Die Ausrichtung des Verzugszinses richtet sich nach OR.

Die von der Stiftung zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken. Die Stiftung haftet für allfällige Verluste infolge Kursdifferenzen, Spesen usw. nicht und empfiehlt zu diesem Zweck, die Überweisung auf ein in Schweizer-Franken geführtes Post- oder Bankkonto zu veranlassen.

11. Begünstigtenordnung

Folgende Personen sind begünstigt:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
- 1. der überlebende Ehegatte / der eingetragene Partner:
- die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- 3. die Eltern;
- 4. die Geschwister;
- 5. die übrigen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Personen gemäss Buchstabe b) Ziffer 2, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind der Stiftung schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Buchstabe b) Ziffer 2 führ-

te, hat nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber schriftlich den Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1 Buchstabe b) Ziffern 3–5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Sofern der Vorsorgenehmer der Stiftung schriftlich keine anderslautende Verteilung mitgeteilt hat, stehen mehreren Berechtigten der einzelnen Kategorien gemäss Ziffern 2–5 untereinander stets Ansprüche zu gleichen Teilen zu.

Werden Begünstigte bestimmt, deren Reihenfolge geändert oder Ansprüche näher bezeichnet, ist das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Die gemeldeten Präzisierungen und/oder Änderungen werden nur dann in die Verteilung mit einbezogen, wenn die Stiftung bis spätestens im Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Bei später eingereichten Meldungen besteht gegenüber der Stiftung kein Anspruch auf das Todesfall kapital.

Ist die Stiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Stiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert, zudem ist die Stiftung nicht verpflichtet den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

12. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Abtretung, Verrechnung und Verpfändung des dem Vorsorgenehmer zustehenden Vorsorgeguthabens sind vor Fälligkeit nichtig (Art. 39 BVG). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der folgenden Absätze. Für die Verpfändung des Vorsorgeguthabens oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen für das selbst genutzte Wohneigentum des Vorsorgenehmers gelten die Artikel 30b BVG, 331d OR und die Artikel 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 sinngemäss. Bei verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist zur Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehepartners / des eingetragenen Partners notwendig. Das Vorsorgeguthaben kann dem Ehepartner / dem eingetragenen Partner ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand bei einer Scheidung bzw. bei einer gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausser im Todesfall) aufgelöst wird.

13. Änderungen der Adresse und der Personalien

Änderungen der Adresse und der Personalien des Vorsorgenehmers sind PostFinance mitzuteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben der Adresse oder der Personalien ab. Der Vorsorgenehmer ist dafür besorgt, dass der Kontakt zwischen ihm und der Stiftung aufrechterhalten werden kann.

14. Mitteilungen und Bescheinigungen

Sämtliche Mitteilungen und Belege der Stiftung an den Vorsorgenehmer erfolgen schriftlich an die letzte gemeldete Adresse und gelten damit als rechtsgültig zugestellt. Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung neben den üblichen Belegen jeweils jährlich eine Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung).

Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft. Bei Anschluss an die Stiftung via E-Finance findet die Prüfung anhand des von PostFinance übermittelten Unterschriftsbilds statt. Den aus dem Nichtkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer, es sei denn, die Stiftung bzw. die für sie handelnden Personen haben die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. Hat sich der Vorsorgenehmer der Stiftung via E-Finance und ohne physische Unterschrift der Vorsorgevereinbarung angeschlossen, gelten für die Legitimationsprüfung sowie die damit zusammenhängenden Haftungsfragen die jeweils geltenden Teilnahmebedingungen E-Finance von PostFinance entsprechend.

16. Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist an die Stiftung zu richten. Ausgenommen sind Adressänderungen, die gemäss Ziffer 13 an die PostFinance zu richten sind.

17. Änderungen

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt und dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise bekannt gegeben. Änderungen der dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

18. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung der Vorsorgeguthaben Verwaltungsgebühren festlegen. Für besondere Bemühungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

19. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Beziehung zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung bzw. Begünstigtem des Vorsorgenehmers und Stiftung ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Erfüllungsort, Betreibungsort, Letzterer nur für Personen mit Domizil im Ausland, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung bzw. Begünstigtem des Vorsorgenehmers und Stiftung ist Basel.

20. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2015 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2014.